

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verleger: Carl Neuberger, Dresden, Neudorfer-Platz 10. Druck: Carl Neuberger, Dresden, Neudorfer-Platz 10.

Bezugs-Gebühr in Dresden u. Umgebung bei Abgabe gegen Nachnahme 1,20 M., vierteljährlich 3,50 M., halbjährlich 6,50 M., jährlich 12 M. Einmalige Anzeigenpreise: 1 Spalte 2 M., 2 Spalten 3 M., 3 Spalten 4 M., 4 Spalten 5 M., 5 Spalten 6 M., 6 Spalten 7 M., 7 Spalten 8 M., 8 Spalten 9 M., 9 Spalten 10 M., 10 Spalten 11 M., 11 Spalten 12 M., 12 Spalten 13 M., 13 Spalten 14 M., 14 Spalten 15 M., 15 Spalten 16 M., 16 Spalten 17 M., 17 Spalten 18 M., 18 Spalten 19 M., 19 Spalten 20 M., 20 Spalten 21 M., 21 Spalten 22 M., 22 Spalten 23 M., 23 Spalten 24 M., 24 Spalten 25 M., 25 Spalten 26 M., 26 Spalten 27 M., 27 Spalten 28 M., 28 Spalten 29 M., 29 Spalten 30 M., 30 Spalten 31 M., 31 Spalten 32 M., 32 Spalten 33 M., 33 Spalten 34 M., 34 Spalten 35 M., 35 Spalten 36 M., 36 Spalten 37 M., 37 Spalten 38 M., 38 Spalten 39 M., 39 Spalten 40 M., 40 Spalten 41 M., 41 Spalten 42 M., 42 Spalten 43 M., 43 Spalten 44 M., 44 Spalten 45 M., 45 Spalten 46 M., 46 Spalten 47 M., 47 Spalten 48 M., 48 Spalten 49 M., 49 Spalten 50 M., 50 Spalten 51 M., 51 Spalten 52 M., 52 Spalten 53 M., 53 Spalten 54 M., 54 Spalten 55 M., 55 Spalten 56 M., 56 Spalten 57 M., 57 Spalten 58 M., 58 Spalten 59 M., 59 Spalten 60 M., 60 Spalten 61 M., 61 Spalten 62 M., 62 Spalten 63 M., 63 Spalten 64 M., 64 Spalten 65 M., 65 Spalten 66 M., 66 Spalten 67 M., 67 Spalten 68 M., 68 Spalten 69 M., 69 Spalten 70 M., 70 Spalten 71 M., 71 Spalten 72 M., 72 Spalten 73 M., 73 Spalten 74 M., 74 Spalten 75 M., 75 Spalten 76 M., 76 Spalten 77 M., 77 Spalten 78 M., 78 Spalten 79 M., 79 Spalten 80 M., 80 Spalten 81 M., 81 Spalten 82 M., 82 Spalten 83 M., 83 Spalten 84 M., 84 Spalten 85 M., 85 Spalten 86 M., 86 Spalten 87 M., 87 Spalten 88 M., 88 Spalten 89 M., 89 Spalten 90 M., 90 Spalten 91 M., 91 Spalten 92 M., 92 Spalten 93 M., 93 Spalten 94 M., 94 Spalten 95 M., 95 Spalten 96 M., 96 Spalten 97 M., 97 Spalten 98 M., 98 Spalten 99 M., 99 Spalten 100 M.

Bezugs-Gebühr in Dresden u. Umgebung bei Abgabe gegen Nachnahme 1,20 M., vierteljährlich 3,50 M., halbjährlich 6,50 M., jährlich 12 M. Einmalige Anzeigenpreise: 1 Spalte 2 M., 2 Spalten 3 M., 3 Spalten 4 M., 4 Spalten 5 M., 5 Spalten 6 M., 6 Spalten 7 M., 7 Spalten 8 M., 8 Spalten 9 M., 9 Spalten 10 M., 10 Spalten 11 M., 11 Spalten 12 M., 12 Spalten 13 M., 13 Spalten 14 M., 14 Spalten 15 M., 15 Spalten 16 M., 16 Spalten 17 M., 17 Spalten 18 M., 18 Spalten 19 M., 19 Spalten 20 M., 20 Spalten 21 M., 21 Spalten 22 M., 22 Spalten 23 M., 23 Spalten 24 M., 24 Spalten 25 M., 25 Spalten 26 M., 26 Spalten 27 M., 27 Spalten 28 M., 28 Spalten 29 M., 29 Spalten 30 M., 30 Spalten 31 M., 31 Spalten 32 M., 32 Spalten 33 M., 33 Spalten 34 M., 34 Spalten 35 M., 35 Spalten 36 M., 36 Spalten 37 M., 37 Spalten 38 M., 38 Spalten 39 M., 39 Spalten 40 M., 40 Spalten 41 M., 41 Spalten 42 M., 42 Spalten 43 M., 43 Spalten 44 M., 44 Spalten 45 M., 45 Spalten 46 M., 46 Spalten 47 M., 47 Spalten 48 M., 48 Spalten 49 M., 49 Spalten 50 M., 50 Spalten 51 M., 51 Spalten 52 M., 52 Spalten 53 M., 53 Spalten 54 M., 54 Spalten 55 M., 55 Spalten 56 M., 56 Spalten 57 M., 57 Spalten 58 M., 58 Spalten 59 M., 59 Spalten 60 M., 60 Spalten 61 M., 61 Spalten 62 M., 62 Spalten 63 M., 63 Spalten 64 M., 64 Spalten 65 M., 65 Spalten 66 M., 66 Spalten 67 M., 67 Spalten 68 M., 68 Spalten 69 M., 69 Spalten 70 M., 70 Spalten 71 M., 71 Spalten 72 M., 72 Spalten 73 M., 73 Spalten 74 M., 74 Spalten 75 M., 75 Spalten 76 M., 76 Spalten 77 M., 77 Spalten 78 M., 78 Spalten 79 M., 79 Spalten 80 M., 80 Spalten 81 M., 81 Spalten 82 M., 82 Spalten 83 M., 83 Spalten 84 M., 84 Spalten 85 M., 85 Spalten 86 M., 86 Spalten 87 M., 87 Spalten 88 M., 88 Spalten 89 M., 89 Spalten 90 M., 90 Spalten 91 M., 91 Spalten 92 M., 92 Spalten 93 M., 93 Spalten 94 M., 94 Spalten 95 M., 95 Spalten 96 M., 96 Spalten 97 M., 97 Spalten 98 M., 98 Spalten 99 M., 99 Spalten 100 M.

Abdruckung und Verbreitung des Blattes ist ohne Genehmigung des Verlegers verboten.

Abdruckung und Verbreitung des Blattes ist ohne Genehmigung des Verlegers verboten.

Abdruckung und Verbreitung des Blattes ist ohne Genehmigung des Verlegers verboten.

August Förster Flügel, Pianos

Löbau (Sa.)

Verkaufsort: Dresden-A., Waisenhausstraße 8, Central-Theater-Passage.

Frankreichs Kampf um den Friedensvertrag

Die französische Dehe gegen England.

Paris, 1. Nov. Der englische Befehl, das deutsche Privatvermögen freizugeben, läßt die französische Presse nicht zur Ruhe kommen. Jetzt weilt man bereits mitzuteilen, daß das schlechte Vorbild von England auch andere Verbündete zur Nachahmung veranlassen werde, so daß schließlich von den diesbezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages nicht mehr viel übrig bleibe. Frankreich wird so ziemlich mit seinen Forderungen allein stehen und dadurch gerade in politischer Hinsicht von der ganzen Welt bekämpft werden, weil es noch am Friedensvertrag festhalte, während die anderen Verbündeten davon abziehen. Wenn das Reich Englands gewesen sei, schreiben die Blätter, dann sei es der Anführer zur Sabotage des Friedensvertrages, die Frankreich mit allen Mitteln auch gegen England bekämpfen müsse.

Englisches Erstaunen.

Paris, 1. Nov. Die englische Regierung ist sehr erstaunt über die Erregung in Frankreich und in einem Teile der englischen Presse, die durch ihren Bericht auf § 18 des Friedensvertrages hervorgerufen wurde. Sie versichert, daß dies nur eine Initiative des Board of Trade, eine reine Handelsangelegenheit und nicht geeignet sei, die Einheit der Alliierten in der Ausführung des Friedensvertrages zu schwächen. Aber, sagt der „Matin“, hoffentlich ist der Versuch zu erbringen, daß diese Dehe nicht haltbar ist. (M. T. S.)

Millerand für eine Ministerkonferenz.

Basel, 1. Nov. „Welt Journal“ meldet, daß Millerand telegraphisch Lord George und Giolitti eine Konferenz vorgeschlagen habe, auf der die gegenwärtig bestehenden Differenzen besprochen und, wenn möglich, behoben werden sollen. Lord George hat für eine solche Zusammenkunft bisher noch keine bestimmte Zusage gegeben.

Die Sühne für Scapa Flow.

Berlin, 1. Nov. Mitglieder der Entente-Kontroll-Kommission sind am Sonnabend mittags in die deutschen Häfen abgereist, um für die als Sühne für Scapa Flow von Deutschland nachträglich zu liefernden 88 000 Tonnen Schiffsraum auf deutschen Werften zu beschlagnahmen.

Das Pariser Diktat für Danzig.

Danzig, 1. Nov. Hier traf folgendes Telegramm der Danziger Delegation ein: Die Vorkonferenz hat der Delegation bestätigt, daß die wesentlichen Punkte des Vertragsentwurfes der Vorkonferenz nicht mehr diskutiert werden dürfen und auch in anderen Fragen keinerlei Änderungen vorgenommen werden, die nicht die Genehmigung der beiden Parteien finden. (M. T.)

Die Ablehnung der Befähigungsverminderung.

Genf, 1. Nov. „Matin“ meldet: Die Regierung wird am Mittwoch die Erklärungen für die Kammer über die auswärtige Lage und die Beziehungen mit Deutschland feststellen. Die Ablehnung des deutschen Ersuchens um Reduzierung der Befähigungsarmee Deutschlands ist am Sonnabend dem deutschen Botschafter einsehend worden.

Basel, 1. Nov. „Echo de Paris“ bringt Andeutungen über eine Geheimtätigkeit des Rates der Nationalverteidigung. Das Blatt bemerkt, daß die Generale in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten Millerand nicht nur für die zweiwöchige Dienstzeit eintraten, sondern auch für eine Verkürzung der Befähigungsarmee. Auch sei beschlossen worden, die Befähigung des Rüstungsgebietes nach wie vor im Auge zu behalten.

Die Kabinettsbildung in Belgien.

Brüssel, 1. Nov. Die Blätter melden, daß Delacroix in dem neuen belgischen Kabinett das Außenministerium übernehmen wird. Das war vorauszusetzen, da die Minister Delacroix nicht mehr zu entbehren ist. Er hat besonders die neuen Beziehungen zu Frankreich eingeleitet und bis zum Bündnis geführt, während er andererseits auch im letzten Jahr in den Fragen der auswärtigen Politik ganz allein alle intimen Fragen mit den fremden Mächten beriet, wovon die meisten noch nicht geklärt sind oder zu einem Ergebnis führen konnten.

Die französische Presse unter amerikanischem Einfluß.

Rotterdam, 1. Nov. Durch den Ankauf von zwei Drittel „Matin“-Anteilscheine von Seiten der Standard-Oil-Company erhalten amerikanische Finanzleute entscheidenden Einfluß auf den „Matin“, „L'Echo“, „Le Matin“, „Le Monde“, „Le Petit Journal“ und sämtliche Verlagswerke des Pariser Hauses Bonifant.

Die Treibereien auf Helgoland.

Su der von uns wiedergegebenen „Times“-Meldung über den Besuch einer belgischen Abordnung beim britischen Botschafter in Berlin wird von amtlicher Seite folgende Erklärung veröffentlicht: Durch die Erklärung der belgischer Gemeindevorstellung ist bereits festgestellt worden, daß die Aktion von belgischer Seite beim englischen Botschafter in Berlin lediglich von einigen von der Gesamtbevölkerung Helgolands hierzu nicht legitimierten kleinen Gruppen ausgegangen ist. Daß es auf das schärfste verurteilt werden muß, wenn preussische Staatsangehörige sich an Vertretungen ausländischer Mächte mit der Aufforderung um Intervention in internationalen Fragen wenden, ist eine Selbstverständlichkeit. Nachdem auf Wunsch der preussischen Regierung bereits am 6. August 1920 der Reichstag eine Abänderung des Artikels 178, Absatz 2 der Reichsverfassung bereits vorgenommen hat, daß mit Rücksicht auf den deutsch-englischen Vertrag vom Jahre 1890 angestrebte der einheimischen Bevölkerung der Insel Helgoland eine von der Reichsverfassung abweichende Regelung getroffen werden kann, hat die preussische Regierung auch in der Landesversammlung den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, für die Ausübung des Gemeindepatriarchats von einer fünfjährigen Wohndauer im Gemeindepatriarchat abhängig macht. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen der Helgoländer Verfassung, daß durch die vorübergehende in größerer Anzahl auf der Insel anwesenden ausländischen Arbeiter die Gemeindepatriarchatsrechte auf Gestalt der belgischen Verhältnisse nach ihren alten Sitten und Gebräuchen beeinträchtigt werden können.

Die Reichstreue der Rheinländer.

In einer preussischen Landesversammlung hatte bei Beratung der Verfassung der unabhängige Abgeordnete Dohm von einer großen Bewegung im Rheinland zur Loslösung vom Reich gesprochen. Der Vorsitzende des Centrums, Abgeordneter Dr. Pauscher, erhob sich dazu an einem feierlichen und mit gewaltigem Nachdruck vorgetragenen Protest gegen eine Behauptung, die eine schwere Verletzung der Ehre der Rheinländer enthalte. Für eine Loslösung vom Reich werde die Bevölkerung niemals zu haben sein. Die Erklärung und die weiteren wörtlichen Worte des Redners wurden mit stürmischen Beifall aufgenommen.

Keine Bestätigung Loewensteins?

Berlin, 1. Nov. Die Bestätigung Dr. Loewensteins zum Oberstadtschulrat ist, nachdem sich sowohl das Provinzialparlament als auch der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gegen seine Bestätigung für das Amt ausgesprochen haben, nicht mehr zu erwarten.

Das Verbot der Orgelei juristisch unhaltbar.

Berlin, 1. Nov. Der preussische Justizminister am Reichshof hat auf Anforderung des preussischen Staatsministeriums ein Gutachten über die Drangsalation C. E. H. erlassen. Er kommt zu folgendem Schluss: Nach dem Ergebnis, daß das Verbot der Orgelei durch das mir vorliegende Material nicht gerechtfertigt wird. Ich hebe hierdurch aber ausdrücklich hervor, daß hier für die Beurteilung des tatsächlichen Wirkens der Orgelei nur die erwähnten Unterlagen mitgeteilt sind und möchte anheimgeben, wenn der Minister des Innern noch im Besitze weiterer belastenden Materials dieses Wirkens ist, mir auch dieses zu übermitteln.

Die Münchner Polizei-Angelegenheit.

München, 1. Nov. Dohner und einer seiner Genossen sind nunmehr im Landtagsgebäude, und zwar im Fraktionszimmer der Unabhängigen, verhaftet worden. Der Unabhängige Hög. Gareis hatte bei der Begründung des Dringlichkeitsantrages erklärt, daß er Dohner in den Landtag mitgebracht habe, um ihn gegen die Aufstellungen der Polizei abzurufen, und für ihn die Aufstellung verlangt, daß er im Landtagsgebäude seines Lebens sicher sei. Die Regierungsvertreter hatten zustimmend geantwortet. Am Sonnabend aber hatten auf einen Dringlichkeitsantrag alle Parteien, mit Ausnahme der Unabhängigen, ausgesprochen, daß kein Abgeordneter das Recht habe im Landtag ein Asyl zu erlangen.

Die Zahlung des Steuerabzuges.

Berlin, 1. Nov. Eine Reihe Berliner Großfirmen, die bisher die Zahlung des Steuerabzuges auf ihre Rechnung übernommen hatten, haben dieses Zugeständnis für November gekündigt.

Vor der amerikanischen Präsidentenwahl.

Washington, 1. Nov. Der Wahlscheidtag findet heute abend sein Ende. Jede Partei behauptet, daß ihr Kandidat die Mehrheit erhalten werde, die zur Sicherung der Wahl notwendig ist. Die Zeitungen sprechen von einem sicheren Siege Harding, obwohl man eine große Mehrheit kaum erwartet.

Das Ende der Militärgerichtsbarkeit.

Von Oberkriegsgerichtsrat Frey, Dresden. Seit dem 1. Oktober 1920 hat das deutsche Heer keine eigene Gerichtsbarkeit mehr. So wollte es die Weimarer Verfassung in Artikel 106; nur für Kriegszeit und an Bord der Kriegsschiffe soll die Gerichtsbarkeit weiter bestehen. Das Reichsgesetz vom 17. August 1920 hat diesen früheren Eingriff in die Heeresorganisation vorgenommen. Geschichtliche Erfahrungen dazu stehen nicht zur Verfügung. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts haben die Heere in Deutschland eigene Gerichtsbarkeit gehabt. Was sie im Laufe dieser Zeit und besonders während des Weltkrieges erlebten, konnte unmöglich für die Befestigung dieses Grund- und Eckpfeilers einer festen Manneszucht im Heere sprechen.

Nun werden alle strafbaren Handlungen der Militärpersonen bei den zuständigen Zivilgerichten abgeurteilt. Ein weites Gebiet der Sonderbefugnisse des Militärstrafgesetzbuches, das weiter gilt, wird Richtern zur Aburteilung überlassen, denen zum größeren Teil ein tieferer Einblick in die dienstlichen Verhältnisse und die Heeresorganisation fehlt. Durch die Bestimmung, daß keine besonderen Strafkammern und Schöffengerichte zur Aburteilung militärischer Straftaten gebildet werden sollen, ist dieser Zustand verewigt und wird sich immer fühlbarer machen. Bisher waren Kameraden, und zwar größtenteils aus dem Mannschafts- und Unteroffiziersstande, Richter. Den Militärs ist weiter die ihnen bisher genehene Möglichkeit genommen worden, durch Berufung eine nochmalige Nachprüfung eines erfindlichen Urteiles zu veranlassen. Der Soldat muß in Zukunft bei Beurteilung auch die Kosten des Verfahrens tragen, während bis jetzt für die Wehrmacht das Strafverfahren kostenlos war. Auch sonst war das bisherige Militärgerichtsverfahren mit manchen modernen Ergründlichkeiten ausgestattet, die bei seiner Einführung vor zwanzig Jahren überall als Fortschritt gegenüber der Strafprozessordnung begrüßt wurden. Viel geschmäht, mit unbedeutender Zukunft vor den Augen, haben die in der Militärjustiz beschäftigten Beamten die schwere Zeit des Zusammenbruchs bei gewaltig vermehrter Arbeit und bei unzureichender Beamtenschaft treu durchgehalten, um nun in der Mehrzahl in den einflussreichen Ruhestand verlegt zu werden. Erst bei der Verhandlung im Reichstage über das Aufhebungsgesetz hat sich wenigstens bei den Regierungsparteien und bei den Deutschenationalen eine ruhigere und gerechtere Beurteilung der Leistungen der Militärjustiz ergeben. Die Geschichte wird einst dem noch in höherem Maße Rechnung tragen. Noch ist das, was zur Heilung der offenen Wunde im Heerwesen dienen soll, erst im Entwurf vorliegend, soweit nicht das Aufhebungsgesetz Anhalt bietet. Im Interesse der Wehrmacht ist es zu begrüßen, daß dem Grundgesetz möglichst bestmögliche Geltung verschafft werden soll, daß die wirksamste Bestrafung immer die ist, die der Tat möglichst schnell folgt. In diesem Zwecke soll der Kreis der disziplinarisch zu ahnenden militärischen Vergehen noch etwas erweitert und Disziplinargerichte eingerichtet werden, die die größeren Disziplinarstrafen bis zu sechs Wochen in möglichst abgefärrtem einfachen Verfahren, jedoch unter Gewähr voller Gründlichkeit und mit Berufungsmöglichkeit, verhängen. Kommt ein Disziplinarvorgesetzter, dem eine Straftat eines Untergebenen angehängt wird, zu der Ueberzeugung, daß Disziplinarbestrafung nicht ausreicht, so hat er Taliberdri an die zuständige Staatsanwaltschaft einzureichen. Die Entschlieung über Disziplinarbestrafung ist dem Disziplinarvorgesetzten nur in den Fällen entzogen, in denen ein Untergebener ohne eine nicht der Wehrmacht annehmbare Person verlegt ist. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft die Entschlieung darüber, der Disziplinarvorgesetzte kann jedoch in diesen Fällen immer die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens verlangen und darf erst die Disziplinarstrafe verhängen, wenn eine einwöchige für den Verletzten laufende Bewährungsfrist ungenützt vergangen ist. Wird das gerichtliche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet, so hat diese davon, sowie von der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Andauerung einer Hauptverhandlung der höheren Kommandobehörde Nachricht zu geben. Bei militärischen Verbrechen und Vergehen ist diese Behörde auch von der Einstellung und Ablehnung der Strafverfolgung in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen hat die Kommandobehörde die Beweiserhebung des Verletzten. Die Disziplinarstrafordnung gilt vorläufig weiter. Die juristische Beratung der höheren Kommandobehörden bei der Reichswehr ist Gesetzesanwälten übertragen, denen Sekretäre beigegeben sind. Gesetzesanwälte wirken auch mit in dem disziplinargerichtlichen Verfahren, sowie in dem neu einzuführenden Würdigkeitsverfahren, einem Ersatz für das bisherige ehrengerichtliche Verfahren, aber ausgedehnt auf alle Reichswehrgeschichte. Dieses Verfahren, was etwa dem bei den Kerale- und Rechtsanwaltskammern entspricht, tritt dann ein, wenn sich ein Reichswehrgeschichtlicher der Achtung, die sein Dienst erfordert, unwürdig erweist. Für die disziplinargerichtliche Erledigung sollen Disziplinar-Kammern und Oberdisziplinar-Kammern und für die Erledigung des Würdigkeitsverfahrens Wehrberuf-Kammern und Oberwehrberuf-Kammern sorgen. Auch für das Beweiserhebungsverfahren in Disziplinarfällen ist die Mitwirkung der Gesetzesanwälte in Aussicht genommen.

So dürfte, für die dringenden Notwendigkeiten, einmal straffe Manneszucht in der Reichswehr aufrecht zu erhalten, gesorgt sein.